

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00045 vom 30. November 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2011.00045

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00045 du 30 novembre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00045 del 30 novembre 2012

Erwägungen

E. 3

3.1. Die Beschwerdegegnerin vertrat im Einspracheentscheid die Ansicht, die mit dem Scheidungsurteil vom B. 2004 festgesetzten Unterhaltsverpflichtungen seien übersetzt und könnten aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht nicht akzeptiert werden. Es sei daher mit den Verfügungen vom 31. Januar 2011 empfohlen worden, eine Abänderung/Korrektur des Urteils unter Berücksichtigung der tatsächlichen finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers ohne Sozialhilfe und Zusatzleistungen zu veranlassen. Bei Leistungsunfähigkeit eines Versicherten sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass üblicherweise nur Unterhaltsbeiträge im Umfang der (IV-)Kinderrenten zugesprochen würden (Urk. 1 S. 5).

3.2. Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, Art. 10 Abs. 3 lit. e ELG sei nach dessen Zweck dahingehend auszulegen, dass es ausreichend sei, wenn die Bezahlung der familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge sichergestellt sei. Dies sei mit Anweisung beziehungsweise direkter Ausrichtung an die Berechtigten der Fall. Denn es könne nicht Sinn der Bestimmung sein, dass nur von Ergänzungsleistungsbezugern selber bereits geleistete Unterhaltsbeiträge zu berücksichtigen seien, da diese Personen mangels entsprechender Mittel gar nicht in der Lage wären, ihre Alimentenpflichten zu erfüllen. Dies würde letztlich zum stossenden Ergebnis führen, dass familienrechtliche Unterhaltsbeiträge gar nie mehr in die Ergänzungsleistung einbezogen werden könnten. Die Beschwerdegegnerin vertrete zu Unrecht die Auffassung, dass nur schon geleistete Alimente als Ausgabe anzurechnen seien. Dass er die Alimente nicht leisten könne, sei von der Beschwerdegegnerin zu verantworten. Es sei deshalb stossend, wenn sie dies nun ihm zum Vorwurf mache. Sie habe die Alimente ausserdem von Februar bis Juni 2004 korrekterweise schon einmal in die ZL einbezogen, weshalb sie nun nicht plötzlich anders entscheiden dürfe. Im Übrigen seien die Behörden im Bereich der Ergänzungsleistungen an die Urteile des Zivilgerichts und an die von diesen genehmigten Parteivereinbarungen gebunden, weshalb die vom Gericht beschlossenen Unterhaltsbeiträge für die Kinder als Ausgaben zu berücksichtigen seien. Es treffe nicht zu, dass für die Ergänzungsleistungsberechnung nur auf Unterhaltsbeiträge abgestellt werden könne, welche unter Ausserachtlassung aller Ergänzungsleistungsansprüche festgelegt worden seien. Auch dürfe eine Klage auf Abänderung des Scheidungsurteils nur verlangt werden, wenn sie relevante Erfolgsaussichten habe. Vorher dürfe die ZL nicht angepasst werden (Urk. 1 S. 5 ff.).

4. Die Beschwerde wird abgewiesen.

vorinstanzlichen Ansicht hatte sich das Bundesgericht im Urteil vom 2. März 2004 jedoch gerade zu befassen und es hat sie verworfen, weshalb ihr auch bezogen auf den vorliegenden Fall nicht zu folgen ist.

4.3. Ausserdem stützen sich Carigiet/Koch bei ihrer Meinung auf JÄhl (vgl. JÄhl, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: SBVR, Soziale Sicherheit, 2. Aufl. 2007, S. 1740 f. Rz 155). Dieser hatte sich noch mit Art. 3 Abs. 3 lit. e aELG befasst. Er war zum Schluss gekommen, dass es nicht darauf ankommen könne, ob die Unterhaltsbeiträge bereits geleistet worden seien, wenn eine solche zivilgerichtliche Unterhaltsverpflichtung bestehe, solange die Gefahr des Missbrauchs ausgeschlossen sei. Daher sei der französische Text von Art. 3 Abs. 3 lit. e aELG massgeblich. Wie auch Carigiet/Koch richtig festhalten, wurde der französische Text dieser Bestimmung mit Inkrafttreten des neuen ELG per 1. Januar 2008 jedoch an die deutsche und italienische Fassung angepasst. Und zwar lautet die Bestimmung seit dem 1. Januar 2008 folgendermassen: *«Les pensions alimentaires versées en vertu du droit de la famille.»* Bis Ende 2007 war der folgende Wortlaut zu finden: *«Les pensions alimentaires prévues par le droit de la famille.»* Damit verdeutlicht der Gesetzgeber, dass die Unterhaltsbeiträge im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und WEL tatsächlich geleistet sein müssen, damit sie in der ZL-Berechnung berücksichtigt werden können, und dass es nicht genügt, wenn sie geschuldet sind. Daher ist es auch unerheblich, ob der Beschwerdeführer eine Abänderung des Scheidungsurteils respektive die Reduktion seiner Unterhaltspflicht hätte erwirken können.

4.4. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass JÄhl der Ansicht ist, dass dort ein Missbrauch von Ergänzungsleistungen ohne weiteres verhindert werden könne, wo eine zivilrechtliche Anordnung auf Direktauszahlung des entsprechenden Teils der Ergänzungsleistungen bestehe (JÄhl, a.a.O., S. 1741 Rz 155). Carigiet/Koch halten in diesem Sinne fest, falls die in der (ZL-)Anspruchsermittlung berücksichtigten Unterhaltsbeiträge aber nicht angewiesen würden, seien sie aus der Anspruchsberechnung herauszunehmen. Im vorliegenden Fall wurde eine solche zivilrechtliche Anweisung der Direktauszahlung der Unterhaltsbeiträge von monatlich zweimal Fr. 500.-- durch die ZL-Behörde an die Unterhaltsberechtigte im Scheidungsurteil indes nicht vorgesehen (Urk. 12/2/5). Auch vor diesem Hintergrund ist das Vorgehen der Beschwerdegegnerin daher nicht zu beanstanden.

4.4. Die übrigen Einwände des Beschwerdeführers vermögen daran nichts zu ändern. Insbesondere kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten aus dem Umstand ableiten, dass die Beschwerdegegnerin in der Zeit vor dem Scheidungsurteil vom B. 2004 eheschutzrichterlich festgelegte Unterhaltsbeiträge als Ausgabe in der ZL-Berechnung berücksichtigt hatte (Urk. 12/1/62). Es wurde damit nicht etwa ein Vertrauensschutz (vgl. dazu BGE 131 V 472 E. 5) begründet, der ein Abweichen vom materiellen Recht rechtfertigen würde.

4.5. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

5. Dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ist für das vorliegende Verfahren nach Massgabe von Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem

Zeitaufwand und den Barauslagen aus der Gerichtskasse eine Entschädigung zuzusprechen. Ausgehend vom gerichtsblichen Stundenansatz von Fr. 200.-- und unter Berücksichtigung der eingereichten Honorarnote vom 31. Oktober 2012, welche einen Aufwand von 14,75 Stunden und Barauslagen von Fr. 88.50 ausweist (Urk. 19), ist Rechtsanwalt Dr. Peter Stadler mit Fr. 3281.60 (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Dr. Peter Stadler, Zürich, wird mit Fr. 3281.60 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf § 16 Abs. 4 GSV hingewiesen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Peter Stadler

- Y.____

- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

sowie an:

- Gerichtskasse

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.